



Die neuen Instrumente der 5. IV-Revision sowie die berufliche Eingliederung im ersten Halbjahr 2008 in Zahlen

Die IV-Stellen unterstützen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der beruflichen Integration. Mit der 4. und insbesondere der 5. IVG-Revision wurden die Instrumente, die den IV-Stellen dafür zur Verfügung stehen, weiter ausgebaut. Somit können die IV-Stellen dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» noch besser Rechnung tragen. Durch die bessere Eingliederung kann das jährliche Defizit der Invalidenversicherung verringert werden. Der Anspruch auf eine Rente wird erst geprüft, wenn keine Aussichten auf Eingliederung mehr bestehen. Die Unterstützung kommt aber vor allem auch den betroffenen Menschen zugute, die in der Regel aktiv am Arbeitsprozess teilhaben möchten.

Das vorliegende Dokument gibt Auskunft über den Umfang der Eingliederungsleistungen an versicherte Personen im ersten Halbjahr 2008. Weitere Leistungen der IV-Stelle wie Hilflosenentschädigungen, Renten oder medizinische Massnahmen sind nicht aufgeführt.

Meldungen und Anmeldungen

Seit dem 1. Januar 2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein neues Meldeverfahren: Versicherte Personen können sich bei der IV-Stelle für ein persönliches Beratungsgespräch melden. Es wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle bei gesundheitlichen Problemen Unterstützung bieten kann und ob eine Anmeldung sinnvoll ist. Zur Meldung sind auch weitere Beteiligte berechtigt wie Angehörige, die im gleichen Haushalt leben, behandelnde Ärzte und Ärztinnen oder Arbeitgeber.

	Artikel	1. Halbjahr 2008
Meldungen	Art. 3b IVG	15
Erstmalige Anmeldungen	Art. 29 ATSG	147
Davon erstmalige Anmeldungen von Versicherten > 18 jährig		97

Massnahmen der Frühintervention

Falls angezeigt, kann die IV-Stelle im Rahmen der Frühintervention unmittelbar nach einer Anmeldung aktiv werden. Sie unterstützt versicherte Personen dabei, möglichst schnell wieder im Arbeitsprozess Fuss zu fassen. So lässt sich in vielen Fällen vermeiden, dass sich gesundheitliche Probleme chronifizieren. Wichtig ist während der Frühintervention insbesondere der Erhalt von Arbeitsplätzen: Zum Bei-

spiel durch bauliche Massnahmen am Arbeitsplatz oder durch Ausbildungskurse, um eine Umplatzierung im Unternehmen zu ermöglichen.

Die Frühinterventionsmassnahmen beinhalten:

- Ausbildungskurse,
- Anpassungen am Arbeitsplatz,
- Arbeitsvermittlung,
- Berufsberatung,
- sozialberufliche Rehabilitation,
- Beschäftigungsmassnahmen.

	Artikel	1. Halbjahr 2008
Frühinterventionsmassnahmen*	Art. 7d IVG	11

Massnahmen für psychisch kranke Personen

Ein grosser Anteil der Personen, die sich bei der IV-Stelle anmelden, leidet an einer psychischen Krankheit. Die so genannten Integrationsmassnahmen sind auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten: Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Integrationsmassnahmen werden im ersten Arbeitsmarkt sowie in geschütztem Rahmen durchgeführt. Sie dienen der Vorbereitung zu einer beruflichen Eingliederung, welche anschliessend durchgeführt werden soll. Die Abklärungen zur Platzierung von geeigneten Personen laufen bei der IV-Stelle Nidwalden in einigen Fällen.

Berufliche Eingliederung

Die Arbeitsvermittlung der IV-Stelle unterstützt Menschen, die wegen ihrer Behinderung den Arbeitsplatz verloren haben, bei der Suche nach einer neuen Stelle. Wenn die Ausübung der bisherigen Tätigkeit nicht mehr möglich ist, wird die betroffene Person bei der Berufswahl beraten. Die IV-Stelle kann allenfalls eine Umschulung finanzieren. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle die Mehrkosten, welche sich aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung ergeben.

	Artikel	1. Halbjahr 2008
Berufsberatung	Art. 15 IVG	5
Erstmalige berufliche Ausbildung	Art. 16 IVG	7
Umschulung	Art. 17 IVG	16
Arbeitsvermittlung	Art. 18 IVG	7

Anreize für Arbeitgeber

Eingliederung ist nur durch eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern möglich. Die IV-Stelle unterstützt Arbeitgeber, die eine gesundheitlich eingeschränkte Person anstellen, während der Einarbeitung finanziell und durch Beratung. Arbeitgeber erhalten zudem einen Beitrag an allfällige Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge, wenn eine vermittelte Person innerhalb von zwei Jahren erneut arbeitsunfähig wird.

Rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Eingliederung oder zur Invalidenversicherung allgemein haben!

Stans, im August 2008

IV-Stelle Nidwalden
Stansstaderstrasse 54
6370 Stans

Telefon: 041 618 51 11

Fax: 041 618 51 01